

Wahlbekanntmachung

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

am

Datum
24.09.2017

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Name
Stadt Wittenburg

 ist in

Anzahl
4

 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
03	Stadt Wittenburg	Historisches Rathaus, Am Markt 1, 19243 Wittenburg
	Straßen	Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
	Alter Wallgraben	
	Am Markt	
	Am Mühlenteich	
	Amtsberg	
	Bahnhofstraße	
	Bei den Steegen	
	Beimlerstraße	
	Demmlerstraße	
	Dreilützwower Chaussee	
	Friedrich-Tarnow-Straße	
	Gartenstraße	
	Große Straße	
	Heinrich-Heine-Straße	
	Karfter Chaussee	
	Kirchenplatz	
	Kirchenstraße	
	Lindenstraße	
	Löninger Ring	
	Mühlentor	
	Philosophenweg	
	Poststraße	
	Püttelkower Chaussee	
	Rennbahnstraße	
	Rosenstraße	
	Schlüterstraße	
	Schulstraße	
	Schweriner Straße	
	Spiegelberg	
	Steintor	
	Toitenwinkel	
	Wallstraße	
	Waschower Chaussee	
	Wasserstraße	
	Weidestraße	
	Wölzower Weg	
	Wölzower Weiden	
	Ziggelmarker Steig	
	Zugbrücke	
	Zum Schwimmteich	
	Zur Winterwelt	
	OT Ziggelmark – alle Straßen	

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
04	Stadt Wittenburg	Schule am Friedensring, Friedensring 70, 19243 Wittenburg
	Straßen	Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
	Alter Wölzower Weg	
	Am Mühlenberg	
	Am Schäferbruch	
	Amselweg	
	Am Wall	
	Am Wiesengrund	
	Bleichstraße	
	Bürgermeister-Ahrens-Ring	
	Finkenweg	
	Friedensring	
	Fritz-Reuter-Straße	
	Gartenweg	
	Goethestraße	
	Hagenower Chaussee	
	Hans-Franck-Straße	
	Helmer Weg	
	Lehsener Chaussee	
	Milanweg	
	Mühlenring	
	Pappelweg	
	Paschbrink Siedlung	
	Perdöhler Chaussee	
	Rudolf-Diesel-Straße	
	Schwalbenring	
	Straße der Einheit	
	Südring	
	Theodor-Körner-Straße	
	OT Helm – alle Straßen	
OT Klein Wolde – alle Straßen		
OT Wölzow – alle Straßen		

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
05	OT Körchow	Gemeindezentrum Körchow, Setziner Str. 14, 19243 Wittenburg OT Körchow
	(alle Straßen OT Körchow, OT Perdöhl und OT Zühr)	Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
06	OT Lehsen	Gemeindezentrum Lehsen Unter den Linden 29a, 19243 Wittenburg OT Lehsen
	(alle Straßen OT Lehsen)	Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name
Wittendörp

ist in

Anzahl
5

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung der Wahlbezirke in Wittendörp	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Wittendörp/ Boddin (alle Straßen OT Boddin, OT Püttelkow und OT Woez)	Gemeindezentrum Boddin, Dorfrunde 11, 19243 Wittendörp/Boddin Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
02	Wittendörp/ Waschow (alle Straßen OT Dodow und OT Waschow)	Gemeindezentrum Waschow, Hofplatz 4, 19243 Wittendörp/Waschow Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
03	Wittendörp/ Döbbersen (alle Straßen OT Döbbersen, OT Drönnewitz, OT Karft, OT Raguth und OT Tessin)	Gemeindezentrum Döbbersen, Seestraße 16, 19243 Wittendörp/Döbbersen Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
06	Wittendörp/ Luckwitz (alle Straßen OT Harst und OT Luckwitz)	Gemeindezentrum Luckwitz, Luckwitzer Dorfstraße 8, 19243 Wittendörp/Luckwitz Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
07	Wittendörp/ Pogreß (alle Straßen OT Dreilütow und OT Pogreß)	Gemeindezentrum Pogreß, Pogreßer Dorfstraße 7a, 19243 Wittendörp/Pogreß Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum
03.09.2017

2. Die Briefwahlvorstände treffen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
16:00

Uhr im

Bezeichnung und Anschrift

Verwaltungsgebäude Amt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg, Zimmer 218, 1. Obergeschoss und Zimmer 303, 2. Obergeschoss

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wittenburg, 17.08.2017

Die Gemeindewahlbehörde
gez. Karin Owszak